

## Selbstverständigungspapier/wbg-Fraktion/Klaus Riepe 28.02.06

### Grundsätzlich:

- Es ist nicht Aufgabe der „Politik“, der Verwaltung ihr Selbstverständnispapier zu formulieren.
- Das Papier ist für uns nur insoweit interessant, als es die Aufgabe der „Politik“ definiert ( s. Abschnitt „Politische Steuerung“ ) und – implizit – selbst politische Positionen vertritt ( z.B. in Bezug auf die eigene Rolle und die Rolle der Selbstverwaltung ).
- Das Papier versteht sich als ein Aufgreifen der Empfehlung von Trebesch & Partner zur Entwicklung eines Leitbilds und einer Strategie, um die Grundlagen des Führens, Managens und Verhaltens auf eine Zielsetzung hin zu entwickeln. Diese Aufgabe erfüllt das Papier auch nicht ansatzweise. Die Trebesch & Partner-Empfehlung ist bekanntlich aus einer prozeßbegleitenden Orga-Untersuchung hervorgegangen. Deshalb zielt die Empfehlung auf ein Leitbild und eine Strategie für eine Verwaltungsstrukturreform als Antwort auf die Frage, wie die Wittener Stadtverwaltung im Jahr 2010/15 aussehen soll ( Welche Aufgaben sollen wie bei welchen Rahmenbedingungen wahr genommen werden: Szenarien? ).

### Stadtentwicklung

	<p>Gesellschaftliche Entwicklungen werden reduziert auf:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>„- Wir werden älter</li><li>- Wir werden bunter</li><li>- Wir werden weniger</li><li>- Die Schere zwischen Arm und Reich öffnet sich weiter.“</li></ul> <p>Die Diagnose ist extrem unterkomplex.</p>
--	---

### Kunden

<p>S. 1: „Kunde der Stadtverwaltung ist die Stadt Witten, insbesondere deren Bürger und Bürgerinnen oder auch Investoren und Investorengruppen.“</p>	<p>Die Beziehung zwischen Bürgern und Stadtverwaltung ist im Normalfall kein Kundenverhältnis. Kunde ist – wenn die Benennung nicht nur bildlich gemeint ist – der Käufer in Relation zum Verkäufer. D.h. dem Kundenverhältnis liegt eine aufkündbare Marktbeziehung zu Grunde. Diese kann freiwillig eingegangen oder aufgelöst werden. Z.B. kann sich der Kunde einen anderen Verkäufer suchen, wenn er nicht zufrieden ist. Offensichtlich kann der Bürger der Stadt Witten sich seine Verwaltung nicht aussuchen. Das Verhältnis zwischen der Stadt und den</p>
--	---

<p>„Für diese gilt es, die gesetzlich verbürgten Leistungen zu gewährleisten.“</p> <p>„Alle weiteren Interessen werden ausgehandelt.“</p> <p>„Wir streben eine Ermöglichungsverwaltung an.“</p> <p>„partnerschaftliche Zusammenarbeit“</p>	<p>Bürgern ist ein hoheitlich-herrschaftliches, das gemäß öffentlichem und nicht Privatrecht gestaltet ist. Hat der Bürger in Bezug auf die Verwaltung keine Wahlfreiheit, so hat er im Rahmen der Selbstverwaltung und der repräsentativen Demokratie (ergänzt durch Elemente der direkten Demokratie: z.B. Bürgerbegehren) Möglichkeiten, auf die Verwaltung Einfluss zu nehmen, die ihm sonst als Kunde nicht zur Verfügung stehen würden. Z.B. ist der Rat gemäß GO immer noch allzuständig.</p> <p>Hier zieht sich die Verwaltung auf eine Minimalleistung zurück. Der gesamte Bereich der gestaltenden Leistungen ( z.B. Stadtentwicklung, Planung ) wird ausgeklammert.</p> <p>Soweit es sich um rechtlich verbindliche und gestaltende Tätigkeiten handelt, werden diese nicht ausgehandelt, sondern schlicht beschlossen. Der Aushandlungsprozess bewegt sich in einer beschlussvor- bzw. nachbereitenden Zone, die, wenn von der Verwaltung illegitimerweise monopolisiert, zu einer Art Selbstermächtigung und Autonomisierung der Verwaltung führen würde.</p> <p>Was ist das? Wer entscheidet darüber, was möglich ist, wer wägt (z.B. Prioritäten ab)? Die Verwaltung? Oder die Selbstverwaltung durch ihre Verfassungsorgane?</p> <p>Hier wird wieder so getan, als sei dies abgesehen von einem freundlichen face-to-face-Kontakt möglich. Faktisch ist aber das Verhältnis von Verwaltung und Bürgern in den meisten Fällen asymmetrisch, d.h. die Verwaltung einschließlich der Selbstverwaltung entscheidet und ordnet an, was der Bürger zu tun hat. Die rückwirkenden Sanktionsmöglichkeiten des Bürgers sind gering (er kann z.B. „unzufrieden“ sein, Leserbriefe schreiben, sich an die „Politik“ wenden, nicht mehr zur Wahl gehen,</p>
--	---

	<b>Bürgerbegehren mit seiner Unterschrift unterstützen, sich nicht mehr um Witten als Gesamtstadt kümmern: Witten als Schlafstadt nutzen, seine Bedürfnisse in benachbarten Städten befriedigen usw.)</b>
--	---

## Organisation

<b>S. 1: Organisationsstruktur</b>	<b>„effizient“ reicht, da der beschworene Dialog mit dem Kunden reine Augenwischerei ist. Schließlich sind sowohl dem Rat wie Bürgerbegehren Eingriffe in die Organisationshoheit verwehrt.</b>
<b>„Der gleichzeitigen Ausrichtung der Verwaltung auf Wertschöpfung zur nachhaltigen Leistungssicherung sind innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen Grenzen gesetzt.“</b>	<b>Hier wird ganz vergessen, dass die Leistungssicherung der Verwaltung über Steuern (Huckepack: Die Wertschöpfung findet vorher statt) und Gebühren garantiert ( kein Marktrisiko ) und deshalb das Vordringen der Verwaltung in die „Wertschöpfung“ eingeschränkt ist. Darüber hinaus gibt es keinen Marktregulator (nur sehr indirekt über die Schwankungen des Steueraufkommens) in Bezug auf die ökonomische Bedürfnisangemessenheit der Verwaltungsproduktion und – konsumtion.</b>
<b>S. 2: „Die notwendige Prozessorganisation muss sich in adäquaten Kommunikationsstrukturen abbilden ... Die Entwicklung eines Kommunikationsmanagements ... Flexibilität, Komplexität...“</b>	<b>Was heißt das? Wortgeklingel! Handelt es sich nicht einfach um die gute und ordentliche Erledigung von Verwaltungsaufgaben?</b>

## Organisationsentwicklung

	<b>Die Verwaltung stellt mit viel Wortgeklingel fest, dass sie sich auf ein verändertes Umfeld und veränderte Aufgaben auch organisatorisch einstellen muss. Welch eine Erkenntnis! Man hätte gern etwas über konkrete Probleme und Lösungsansätze erfahren ( s.o. Leitbild und Strategie).</b>
--	---

## Finanzen

<p><b>S. 3:</b></p>	<p><b>Richtig wird auf das Defizit und die Gefahr des Kollapses verwiesen. Was fällt der Verwaltung zur Lösung ein? Eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft. Was ist mit der Eigenbeteiligung der Verwaltung? Nur Aufgabenkritik? Was heißen die ominösen Sätze: „... ist eine Neudefinition des Aufgabenbestandes nach Art und Umfang auf der Basis des dauerhaft niedrigeren Einkommensniveaus zwingend. Dabei sind die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen in Frage zu stellen“? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind gemeint?</b></p>
---------------------	--

### Politische Steuerung

<p><b>S. 5: „Politische Steuerung ist die Steuerung durch Rahmensetzungen. Sie verzichtet auf die Vorgabe von kleinteiligen Verwaltungsaufgaben und die Definition der Dienstleistungsqualität von Verwaltungshandeln“.</b></p> <p><b>„Die Politik bestimmt das Was, die Verwaltung das Wie.“</b></p> <p><b>GO</b></p> <p><b>§ 41/1 GO: „Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit diese Gesetz nichts anderes bestimmt.“</b></p> <p><b>3: „Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den BM übertragen.“</b></p> <p><b>§ 62/2 GO: “Der BM bereitet die Beschlüsse des Rates ... und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen ... unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. ...</b></p> <p><b>4: „Der BM hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.“</b></p>	<p><b>Wer sagt das? Politische Steuerung im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung ist immer noch Steuerung über qualitative und quantitative Zielvorgaben und die Kontrolle von deren Durchführung. Selbstverwaltung heißt genau, dass das bürgerschaftliche Element qua repräsentativer und direkter Demokratie (z.B. Bürgerbegehren/-entscheid) in der Verwaltung präsent und im Rahmen der übergeordneten Vorgaben letztinstanzlich (weiterhin gegebene Allzuständigkeit des Rates) entscheidend ist. Schließlich muss Selbstverwaltung („Politik“) einschließlich der BM bei Wahlen dafür einstehen, was sie tut – und nicht die Kernverwaltung. Die Selbstverwaltung repräsentiert das demokratische Element innerhalb der Verwaltung, ihr obliegt insofern auch die Verpflichtung zur Kontrolle des Verwaltungshandelns und – daraus abgeleitet – die Verpflichtung festzulegen, was oder was nicht „kleinteilige Verwaltungsaufgaben“ sind (ausgenommen: Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die Aufgabe, sich – Kontrolle! – um die Dienstleistungsqualität des Verwaltungshandelns zu kümmern.</b></p> <p><b>Neben der Aushebelung des Rechts des Rates auf demokratische Abwägung und</b></p>
--	--

**„Bei der Umsetzung politischer Vorgaben sehen wir es als unsere Pflicht an, diese jeweils abzuwägen mit dem Nutzen für die Stadt Witten. Wir wollen diesen permanenten Aushandlungsprozess als einen konstruktiven Dialog mit den politischen Vertretungen führen.“**

**Entscheidung würde die Autonomisierung der Verwaltung die Rückkoppelung des Verwaltungshandelns in die Verwaltung unterlaufen. Rückkoppelung ist nicht Störung der Verwaltungsweisheit, sondern ermöglicht Lernen. Fehlende Rückkoppelung verunmöglicht Lernen. Statt sich autonomisieren zu wollen, sollte die Verwaltung die Selbstverwaltung ( „Politik“ ) besser als Chance begreifen.**

**Gänzlich verfehlt ist es allerdings von Seiten der Verwaltung, sich die Kompetenz zur Nutzungsabwägung im „Aushandlungsprozess“ mit den politischen Selbstverwaltungsvertretungen zuzubilligen. Wer ist dann die Verwaltung? Die BM, der Verwaltungsvorstand, die Amtsleiter oder gar jeder Mitarbeiter – und wo ist die demokratische Legitimation für die Nutzungsabwägung für die Stadt? Spirits? Denn Fakten sind eine Sache, Schlüsse daraus und Entscheidungen samt der Verantwortung für ihre Folgen eine andere. Deshalb ist es eine Anmaßung von Seiten der Verwaltung, die Beziehungen zum Rat als permanenten Aushandlungsprozess gestalten zu wollen. Eine solche Einstellung, falls sie spürbar wird, führt nur zu Misstrauen, Störung der Kooperation ( nicht „Aushandlung“ ) und wirkt sich damit kontraproduktiv aus.**